

denkbar, als die Ahnentafel der Ptolomäer, die es in einer allereingsten Inzucht von mehr als 200 Jahren zu einer Kleopatra brachten? Hier wirkte die Inzucht veredelnd, wie sie dies überall da thun wird, wo die ähnlichen Erzeuger zugleich die Träger hervorragender Eigenschaften sind.

Das Vorliegende ist nur eine kurze Andeutung dessen, was das Werk uns bietet.

Die Studien des Verf.'s liegen so weit ab von der breiten Heerstrafse der sonstigen Forschung, daß es schon deshalb von Interesse ist, sie zu verfolgen. Nicht nur dem Psychiater, sondern dem wissenschaftlichen Forscher auf jedem Gebiete sei deshalb das Buch des Jenenser Historikers empfohlen. Er wird es nicht ohne Belehrung aus der Hand legen.

PELMAN.

G. PALANTE. *L'esprit de corps: remarques sociologiques.* *Revue philosophique* 48 (8), 135—145. 1899.

Verf. giebt hier eine ansprechende social-ethische Plauderei über den sog. Corps-Geist. Darunter versteht er das Gefühl der Zusammengehörigkeit, der eine durch gleiche berufliche Interessen, also gleichen Lebenswillen vereinigte Körperschaft beseelt und zu gemeinsamem Erweitern des Wirkungskreises und der Bedeutung sowie gemeinsamem Schutz gegen Störungen von innen wie von außen zusammenhält. Während der Klassengeist über die gemeinsame Vertretung rein wirthschaftlicher Interessen nicht hinausgeht, übt der Corpsgeist strenge Controle über Haltung und Auftreten der Glieder und rächt Verstöße, welche dem Ansehen des Ganzen schaden könnten, aufs strengste, sofern es ihm nicht gelingt, dieselben zu verdecken. Während DORNER und DÜRKHEIM den Corpsgeist für ein werthvolles Mittel ansehen, um die Kluft zwischen Staat und Individuum zu überbrücken, findet Verf. darin eine schwere Schädigung des Individuums. Auf eine tiefergehende Begründung dieses ethischen Urtheils geht Verf. nicht ein, noch viel weniger auf eine psychologische Erklärung dieses Zusammengehörigkeitsgeföhles. Vielleicht glaubt er durch den von SCHOPENHAUER herübergenommenen Begriff des Collectivwillens zum Leben das Problem schon gelöst. Aber freilich Schlagwörter machen eine Begründung keineswegs überflüssig.

OFFNER (München).

HERMANN SEUFFERT. *Anarchismus und Strafrecht.* Berlin, Otto Liebmann, 1899. 219 S. Mk. 4.50.

Die vorliegende Abhandlung ist auf Veranlassung der schauerlichen That in Genf entstanden, der die Kaiserin von Oesterreich zum Opfer fiel.

S. berichtet zunächst über das Wesen des Anarchismus, seine theoretischen Begründungen und seine Organisation. Dabei theilt er mit, was wir über die Lebensgeschichte LUCHENI's, jenes Mörders in Genf, wissen. Es ist leider nur sehr wenig, und es ist zu bedauern, daß wir uns bezüglich der Genese der anarchistischen Gesinnung von LUCHENI nur Vermuthungen hingeben dürfen. Diese gehen dahin, „daß das Zusammenwirken der jammervollen Kindheit, ein leidenschaftliches Verlangen nach besseren Verhältnissen, die Lektüre anarchistischer Schriften und eine

starke Dosis von Eitelkeit zusammen den verbrecherischen Plan erzeugt haben.“ Die Aufforderung zum Ungehorsam und zum Verbrechen hat eben für manche Leute etwas Bedenkliches, ja geradezu Anreizendes, die mit sich und ihrem Schicksale unzufrieden, nie gelernt haben zu gehorchen. Die Quellen des Anarchismus, Verarmung, Noth, Unzufriedenheit, wird man mit verständiger, gerechter Politik in allen Zweigen des öffentlichen Lebens unterbinden können. Diese genügt aber nicht zur Bekämpfung des Anarchismus selbst.

Nach einer Berücksichtigung der französischen, italienischen und spanischen Gesetzgebung gegen den Anarchismus erörtert S. des genaueren, inwiefern das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und das Sprengstoffgesetz in den Dienst dieser Sache gestellt werden können.

Wer S.'s Ansichten über den Zweck und die Bedeutung der Strafe kennt, die er vor Kurzem noch in seiner Rectoratsrede („Was will, was wirkt, was soll die staatliche Strafe? Bonn 1896) niedergelegt hat, der wird nicht erwarten, daß sich S. von der Handhabung unserer gesetzlichen Vorschriften viel verspricht. In einer Kritik, der er die einschlägige Gesetzgebung unterwirft, hebt er die Mängel hervor, die ihr seiner Ansicht nach anhaften; daß er diese auch des Genaueren begründet, ist selbstverständlich.

So tadelt er u. A. die grundsätzlich mildere Behandlung des Versuchs gegenüber der Vollendung bei anarchistischen Verbrechen; ein derartiges Mordattentat beweist sattsam die Rücksichtslosigkeit und die Feindseligkeit gegen die menschliche Gesellschaft, auch dann, wenn es nicht gelungen ist. Er bemängelt ferner, daß bei den gemeingefährlichen Verbrechen, bei dem Raube und dem raubgleichen Verbrechen die Verhängung der schwersten Strafe von dem Eintritte eines gewissen Erfolges abhängig gemacht wird; er verurtheilt die mildere Bestrafung der Hülfeleistung gegenüber der Thäterschaft und Mitthäterschaft, da hier ein principieller Unterschied kaum bestehe; er ist nicht einverstanden mit der grundsätzlichen Straflosigkeit der Vorbereitung von Mord, Raub und gemeingefährlichen Verbrechen, der Verabredung von solchen, der Eingehung von Verbindungen zur Verübung von solchen und wünscht die Zulässigkeit der Verfolgung von Auslandsverbrechen.

Unsere Strafgesetzgebung ist aber, und zwar nicht nur mit Hinsicht auf die hier zu verfolgenden Zwecke, einer umfassenden Reform bedürftig. Indess ist die Zeit für solche weitgehende, grundsätzliche Neuerungen noch nicht gekommen, um so weniger, als die Ansichten über die Aufgaben der Strafrechtspflege die Kriminalisten in zwei sich scharf gegenüberstehende Lager spaltet.

Daher redet S. einem besonderen Gesetz zur Bekämpfung der Gewaltthaten des Anarchismus das Wort; seinen Entwurf theilt er uns mit. Daß er aus ihm die Todesstrafe entfernt hat, war von ihm zu erwarten, der ein Gegner der Todesstrafe ist, und er beruft sich darauf, daß selbst bei einem so trotzigem und frechen Charakter, wie dem LUCHENI's, die Strafe des lebenslänglichen Zuchthauses schon wirkte, bevor mit deren Vollzuge begonnen war. Nur da möchte S., nebenbei gesagt, den Scharfrichter wirken sehen, wo eine Augenblickswirkung erzielt werden soll, wie im Kriege oder bei der Revolution. Soll der Versuch nicht in grundsätzlichen Gegen-

satz zur vollführten Handlung gestellt werden, so bedarf es aller Vorsicht und der Vermeidung von Uebertreibungen, um nicht das widerwärtige und gefährliche Denunciantenthum zu züchten und um zu verhüten, daß ein Unschuldiger wegen einer harmlosen Aeußerung, einer unbedachten Handlung auf die Anklagebank kommt.

Wichtig ist bei der Handhabung dieses Specialgesetzes eine genaue Definition dessen, was unter „Anarchismus“ verstanden werden soll, zumal selbst unter den anarchistischen Schriftstellern viele sich mit Abscheu von den Gewaltthaten lossagen; jener Begriff trifft dann zu, wenn der Thäter bei dem Verbrechen unmittelbar oder mittelbar die Beseitigung jeder staatlichen Ordnung — nicht die gewaltsame Veränderung der Verfassung des Reiches oder eines Bundesstaates — bezweckte.

ERNST SCHULTZE (Andernach).

C. STRÖHMBERG. Die Prostitution. Ein Beitrag zur öffentlichen Sexualhygiene und zur staatlichen Prophylaxe der Geschlechtskrankheiten. Eine social-medicinische Studie. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1899. 218 S.

Als eine der wichtigeren Errungenschaften des zu Ende gehenden Jahrhunderts darf man sicherlich die Fortschritte in der Erkenntnis der Bedeutung der Syphilis, ihrer verderblichen Wirkung auf alle Organe, insbesondere das Centralnervensystem, auf die Arbeitsfähigkeit, auf die Gesundheit der Nachkommen] nicht nur, sondern ganzer Geschlechter ansprechen. Darin sind sich alle einig, daß die Prostitution die Grundursache der weiten Verbreitung dieser Seuche ist, welche die Gesundheit der Einzelnen nicht minder als das Wohlergehen der Völker schädigt. Und daß die Gonorrhoe durchaus nicht die harmlose Krankheit ist, als welche sie vielfach früher angesehen wurde, daß sie vielmehr oft genug das Siechthum der mit ihr inficirten Frauen nach sich zieht, das haben uns ebenfalls die Forschungen der letzten Jahrzehnte gelehrt. So ist es erklärlich, wenn sich weitere Kreise wie der in diesem Jahre (1899) in Brüssel zusammengetretene internationale Congress zur Prophylaxe der Syphilis und der venerischen Krankheiten mit diesen Fragen beschäftigen; der Congress ist der äußere Anlaß, dem das Buch seine Entstehung verdankt.

Immer wieder betont Verf. in seiner flüssig geschriebenen Studie, daß die Prostitution eine biologisch und anthropologisch bedingte sociale Krankheitserscheinung sei. Die Prostituirten sind durch eine große Reihe von charakteristischen Eigenschaften gekennzeichnet, vor allem neben der Arbeitsunlust durch die absolute Unfähigkeit der Aneignung des Keuschheitsbegriffes. Eine tiefe, unüberbrückbare Kluft trennt diese degenerirten Individuen von der normalen Frau. Es ist mithin ein Zeichen völliger Verkennung der Sachlage, eine durchaus unbegründete und übel angebrachte Sentimentalität, wenn sich Frauen der Prostituirten annehmen, indem sie in ihnen nur die unschuldigen Opfer der Lüsterheit und der Geschlechtslust verdorbener Männer erblicken. Wer solche Anschauungen hat, bedenkt nicht, daß die Prostituirten nicht anders wollen, weil sie nicht anders können; er weiß nicht, daß die Prostituirten nichts weiteres sind als Parasiten der menschlichen Gesellschaft, als weibliche Vertreter des arbeitsscheuen Vagabundenthums.